

## Foto- und Filmaufnahmen - VA

---

### 1 Ziel und Aufgabe

In dieser Verfahrensweisung soll geregelt werden, wie bei der Erstellung, Nutzung und Weitergabe von Foto- und Filmaufnahmen vorzugehen ist.

### 2 Beschreibung des Ablaufs

#### 2.1 Rechtlicher Hintergrund:

Das **Recht am eigenen Bild** ist ein Persönlichkeitsrecht (Artikel 2 Abs. 1 sowie Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz).

Foto- oder Filmaufnahmen sind personenbezogene Daten, sobald eine **Person** anhand dieser **identifiziert** werden kann. Dazu muss nicht der Name angegeben sein.

Die Möglichkeit zur Identifikation kann aber auch bestehen, wenn die Person nur im Ausschnitt gezeigt wird, aber besondere persönliche Merkmale eine eindeutige Identifizierung möglich machen. Dies kann beispielsweise bei Tattoos der Fall sein.

Foto- und Filmaufnahmen dürfen **nur erstellt werden, wenn eine Einwilligung** der Person vorliegt. Diese Einwilligung muss aber bereits **vor der Erstellung** eingeholt werden.

§ 22 KUG (Kunst- und Urhebergesetz) bzw. § 6 Abs. 1 lit. b) und/oder § 11 Abs. 2 lit. a) KDR-OG.

#### Ausnahmen von dem Einwilligungserfordernis (§ 23 KUG):

- Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte;
- Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
- Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
- Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

*Die Ausnahmeregelungen sind im Einzelfall grundsätzlich zu prüfen und daher muss sich immer mit den Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit oder dem Datenschutzkoordinator<sup>1</sup> abgestimmt werden.*

- Die Einwilligung ist **immer schriftlich** zu erteilen (§ 8 Abs. 2 KDR-OG). Eine per Mail erteilte, selbst formulierte Einwilligung ist keine Schriftform, da die Unterschrift fehlt. Wenn die unterzeichnete Einwilligung aber eingescannt und dann per Mail zugesendet wird, entspricht dies den Anforderungen der Schriftform.
- Eine Einwilligung darf **nicht rückwirkend** von abgebildeten Personen eingeholt werden.
- Die Einwilligung **gilt ab Erteilung und für die Zukunft**, bis diese von der abgebildeten Person widerrufen wird oder der Zweck der Erstellung erfüllt ist.

---

<sup>1</sup> Mitgeltendes Dokument (DSK Datenschutzkoordinatoren im Malteser Verbund – Übersicht), auffindbar in der DokBox.  
D25672 V 4 Gültig bis 06.08.2024.

## Foto- und Filmaufnahmen - VA

---

Die **Vorgaben müssen unbedingt eingehalten** werden, da die Einwilligung ansonsten **unwirksam** ist. Die **Verarbeitung<sup>2</sup>** von Foto- und Filmaufnahmen **ist dann rechtswidrig**.

### 2.2 Veröffentlichung von Foto- und Filmaufnahmen zu journalistischen, redaktionellen oder literarischen Zwecken nach § 55 KDR-OG:

Gemäß einem Beschluss der Bundesleitung aus Januar 2020<sup>3</sup> gilt Folgendes:

- § 55 KDR-OG ist in begründeten Ausnahmefällen anwendbar, wenn es um die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu journalistisch-redaktionellen Zwecken geht und mit den Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit eine vorherige Abstimmung erfolgt ist. Eine **Verwendung** zu diesen Zwecken ist somit auch *ohne* eine ausdrückliche Einwilligung möglich. Das gilt allerdings *nicht*, wenn die Fotos für kommerzielle oder werbliche Zwecke verwendet werden sollen, dann bedarf es einer ausdrücklichen Einwilligung.
- In Zweifelsfällen, also immer dann, wenn die Einordnung eines Beitrags nicht eindeutig als journalistischer Beitrag erfolgen kann und es um Foto- oder Filmaufnahmen geht, wird weiterhin vorher die schriftliche Einwilligungserklärung der Betroffenen eingeholt.

*Dies ist aber im Einzelfall zu prüfen und daher muss immer zuerst eine Abstimmung mit dem zuständigen Datenschutzkoordinator<sup>4</sup> erfolgen. Siehe hierzu die Fallbeispiele unten in **Anlage 1 zu Punkt 2.2**.*

### 2.3 Foto- und Filmaufnahmen aus Malteser Fotoarchiven:

Falls für Foto- und Filmaufnahmen aus Malteser Archiven eine wirksame Einwilligung vorliegt dürfen diese Aufnahmen verwendet werden. Die Einwilligung ist *nicht mehr wirksam*, wenn der Abgebildete zwischenzeitlich seine Einwilligung zurückgezogen hat oder der Zweck, für den die Einwilligung eingeholt wurde, *nicht mehr besteht*.

Wenn für die Foto- und Filmaufnahmen keine wirksame Einwilligung vorliegt ist wie folgt vorzugehen:

- Zunächst ist zu prüfen ob die Aufnahmen aus den Archiven ggf. durch Aktuellere, die den gleichen Kontext darstellen und für die eine Einwilligung vorliegt, *ersetzt werden können*.
- Bei sehr alten Aufnahmen kann ggf. die Ausnahmeregelung nach § 23 KUG „Bildnisse der Zeitgeschichte“ Anwendung finden.

***Eine Entscheidung ob die Aufnahmen tatsächlich verwendet werden können, muss immer in Einzelfall geprüft werden. Aus diesem Grund muss sich immer zuerst mit dem zuständigen Datenschutzkoordinator abgestimmt werden.***

---

<sup>2</sup> D.h. beispielsweise Erstellung, Speicherung oder Verwendung.

<sup>3</sup> Der Beschluss wurde mit gleichem Wortlaut auch von der Geschäftsleitung Malteser Deutschland gefasst und gilt daher in gleicher Form auch für alle Betriebsgesellschaften.

<sup>4</sup> Mitgeltendes Dokument (DSK Datenschutzkoordinatoren im Malteser Verbund – Übersicht), auffindbar in der DokBox.

D25672 V 4 Gültig bis 06.08.2024.

## Foto- und Filmaufnahmen - VA

Die Foto- und Filmaufnahmen aus Archiven so lange nicht gelöscht werden müssen, bis ein Widerruf des Betroffenen vorliegt.

### Inhaltsverzeichnis folgenden Themen:

- 2.4 Foto- und Filmaufnahmen von Ehrenamtlichen:
- 2.5 Foto- und Filmaufnahmen von Mitarbeitern:Foto- und Filmaufnahmen von Mitarbeitern:
- 2.6 Foto- und Filmaufnahmen von externen Partnern, Besuchern oder Patienten:
- 2.7 Foto- und Filmaufnahmen von Kindern- und Jugendlichen:

### 2.4 Foto- und Filmaufnahmen von Ehrenamtlichen:

Für die *Erstellung und Verwendung* von Foto- und Filmaufnahmen muss vom Verantwortlichen<sup>5</sup>, *vor der Erstellung*, eine schriftliche Einwilligung eingeholt werden.

### Vorgehensweise:

- Zunächst muss geprüft werden ob für den gewünschten **Zweck**<sup>6</sup> (z.B. Verwendung in einem Werbeflyer oder auf der Malteser-Webseite) eine gültige<sup>7</sup> Einwilligung des Ehrenamtlichen bereits vorliegt. *Ehrenamtliche gelten rechtlich als Fremde Dritte*.
- Liegt keine gültige Einwilligung vor, wird die Vorlage über die DokBox<sup>8</sup> geöffnet:  
Nun die Kommentarfunktion einblenden und nach Vorgabe die fehlenden Punkte ergänzen.
- Dann die Einwilligung ausdrucken und dem Ehrenamtlichen **vor Erstellung** der Foto- und Filmaufnahmen  Kushändigen.
- Der Ehrenamtliche füllt die Einwilligung aus und unterzeichnet diese. Die Einwilligung geht im Original an den Verantwortlichen zurück.
- Der Verantwortliche ist für die Dokumentation der Einwilligungen zuständig, da er später ggf. den Nachweis über die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (Foto- und Filmaufnahmen) gegenüber Dritten oder dem Betroffenen erbringen muss. Die Einwilligungen können eingescannt<sup>9</sup> und elektronisch archiviert werden. Die Original-Einwilligung muss nicht aufgehoben werden. Die Einwilligungen sollten entweder in der Helferakte archiviert werden oder je nach Vorgabe der Diözese. Siehe hierzu auch das Dokument Einwilligungen<sup>10</sup>.
- Es ist unbedingt sicher zu stellen, dass auf die archivierten Einwilligungen nur berechnigte Personen Zugriff haben. Dies gilt sowohl für die elektronische (in Ordner/Laufwerke oder

<sup>5</sup> Verantwortlicher ist, der die Foto- und Filmaufnahmen erstellt (Erstellung durch Mitarbeiter der Malteser) bzw. der die Erstellung in Auftrag (Malteser beauftragen einen Fotografen) gibt.

<sup>6</sup> Achtung: Wenn die Einwilligung für einen anderen Zweck vorliegt, gilt diese nicht für den neuen Zweck. In diesem Fall muss eine neue Einwilligung eingeholt werden. Des Weiteren besteht ein Kopplungsverbot, d.h. die Verweigerung der Einwilligung darf keinen Einfluss auf die Zusammenarbeit haben. Die Freiwilligkeit muss immer gewahrt sein. Ansonsten ist die Einwilligung unwirksam.

<sup>7</sup> Einwilligungen sind nicht unendlich gültig. Vor allem dann, wenn der Zweck der Einwilligung sich ändert oder nicht mehr besteht, erlischt ihre Gültigkeit. Daher ist die Gültigkeit immer zu prüfen und ggf. eine Aktualisierung vorzunehmen.

<sup>8</sup> Mitgeltendes Dokument (Einwilligung Foto- und Filmaufnahmen von Erwachsenen und Minderjährigen), in der DokBox.

<sup>9</sup> Voraussetzung ist: Alle wichtigen Bestandteile der Einwilligung sind nach dem einscannen lesbar und der Inhalt komplett einsehbar. Dies gilt vor allem für die Unterschrift des Einwilligenden.

<sup>10</sup> Mitgeltendes Dokument (Einwilligungen) auffindbar in der DokBox.

## Foto- und Filmaufnahmen - VA

---

Programmen) als auch manuelle (Ordner in Aktenschränken) Archivierung. Falls nicht berechnigte Personen Zugriff erlangen liegt eine Datenpanne vor, die gemeldet werden muss.

### Rechte des Betroffenen:

In der Einwilligung wird der Betroffene über seine Rechte umfänglich informiert. Das Widerrufsrecht ist hier das Wichtigste: Die Einwilligung beruht auf Freiwilligkeit und kann jederzeit, formlos, ohne dass sich daraus Nachteile ergeben, mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

### Was ist bei einem Widerruf zu tun:

- Die Foto- und Filmaufnahmen dürfen **ab** dem Zeitpunkt des Eingangs des Widerrufs nicht mehr verwendet werden.
- Diese müssen in allen Webseiten und Social-Media unverzüglich gelöscht werden.
- Ggf. ist zu prüfen ob ein Löschanpruch bei Suchmaschinenbetreibern (z.B. Google) geltend gemacht werden muss.
- Fotos, die in Druckmedien verwendet wurden dürfen nicht mehr verwendet werden. Wenn die Druckerzeugnisse an Dritte weitergegeben wurden, sind diese ebenfalls zu informieren<sup>11</sup>.  
**Ausnahme:** Der Betroffene erteilt uns die Einwilligung, dass wir bereits vorhandenen Druckerzeugnisse noch verbrauchen dürfen. Diese Einwilligung kann nicht im Vorhinein eingeholt werden und hat schriftlich zu erfolgen.
- Wurden die Foto- und Filmaufnahmen an Dritte (z.B. Presse, Druckereien, Verlage) weitergegeben, so sind diese auch dort zu löschen und dürfen nicht mehr zu verwenden. Wir müssen den Dritten darauf hinweisen, aber nicht überprüfen ob er dies tatsächlich umsetzt.

### 2.5 Foto- und Filmaufnahmen von Mitarbeitern:

Für die Erstellung und Verwendung von Foto- und Filmaufnahmen muss vom Verantwortlichen<sup>12</sup>, vor der Erstellung, eine schriftliche Einwilligung eingeholt werden.

Die Einwilligung wird zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses von der Personalabteilung für die Mitarbeiter eingeholt, von denen zu Beginn der Beschäftigung direkt ein Foto erstellt werden soll (Beispielsweise für den Dienstaussweis). Die aktuelle Datenschutzerklärung für Mitarbeiter: <https://www.malteser.de/datenschutz.html>. Die Einwilligungen werden ausschließlich in der elektronischen Personalakte archiviert. Einsichtnahme, in die in der elektronischen Personalakte archivierten Einwilligungen dürfen die Referenten für Presse und Öffentlichkeitsarbeit und der zuständige Datenschutzkoordinator nehmen. Es besteht auch die Möglichkeit sich bei der Personalabteilung über die vorliegenden Einwilligungen zu informieren.

---

<sup>11</sup> Es wird vom Gesetzgeber kein Nachweis über den Erfolg gefordert. Es muss nur die Informationspflicht erfüllt sein.

<sup>12</sup> Verantwortlicher ist, der die Foto- und Filmaufnahmen erstellt (Erstellung durch Mitarbeiter der Malteser) bzw. der die Erstellung in Auftrag (Malteser beauftragen einen Fotografen) gibt.

## Foto- und Filmaufnahmen - VA

---

Liegt vom **Mitarbeiter noch keine schriftliche Einwilligung vor** so muss diese vor der Erstellung von Foto- und Filmaufnahmen beim Mitarbeiter eingeholt werden. Wenn Fotos ohne das Vorliegen einer wirksamen Einwilligung erstellt werden, so dürfen diese nicht verwendet werden, es sei denn es greift eine Ausnahmeregelung von der Einwilligungspflicht (Siehe hierzu Rechtlicher Hintergrund: und

Veröffentlichung von Foto- und Filmaufnahmen zu journalistischen, redaktionellen oder literarischen Zwecken nach § 55 KDR-OG:).

Informationen zur Verwendung von Mitarbeiterfotos aus Archiven siehe Foto- und Filmaufnahmen aus Malteser Fotoarchiven:

### Vorgehensweise:

Wie unter **Punkt 2.4 Foto- und Filmaufnahmen von Ehrenamtlichen:** beschrieben.<sup>13</sup>

Weitere Informationen<sup>14</sup>

### Rechte des Betroffenen:

Wie unter **Punkt 2.4 Foto- und Filmaufnahmen von Ehrenamtlichen:** beschrieben.

2.6 Foto- und Filmaufnahmen von externen Partnern, Besuchern oder Patienten:  
Für die Erstellung und Verwendung von Foto- und Filmaufnahmen ***muss immer*** vom Verantwortlichen, vor der Erstellung, eine schriftliche Einwilligung eingeholt werden.

**Ausnahme:** Falls mit den abgebildeten Personen ein Vertrag über die Erstellung und Verwendung der Foto- und Filmaufnahmen besteht, so gilt der Vertrag (§6 Abs. 1 c) KDR-OG) als Rechtsgrundlage. In diesem Fall kann die Nutzung zu dem im Vertrag vereinbarten Zweck kein Widerspruch eingelegt werden. Dies trifft z.B. auf den Erwerb von Bildrechten bei Fotoagenturen zu. Solche erworbenen Bilder dürfen von uns nicht an Dritte weitergegeben werden. Zum Thema **Modelverträge** (bestehende Vertragsvorlagen und Datenschutzerklärungen) mit z.B. Mitarbeitern, Ehrenamtlichen oder fremden Dritten bitte mit dem Datenschutzkoordinator abstimmen.

**Achtung:** Für die Verwendung von Foto- und Filmaufnahmen nach dem Tod eines Menschen gelten besondere Vorgaben! Bitte dazu immer zuerst mit dem zuständigen Datenschutzkoordinator abstimmen.

### Vorgehensweise:

Wie unter Foto- und Filmaufnahmen von Ehrenamtlichen: beschrieben.<sup>15</sup>

---

<sup>13</sup> Mitgeltendes Dokument (Einwilligung Foto- und Filmaufnahmen von Erwachsenen und Minderjährigen), in der DokBox.

<sup>14</sup> Mitgeltendes Dokument (Einwilligungen) in der DokBox.

<sup>15</sup> Mitgeltendes Dokument (Einwilligung Foto- und Filmaufnahmen von Erwachsenen und Minderjährigen), in der DokBox.

## Foto- und Filmaufnahmen - VA

---

*Eine Datenschutzerklärung für Fremde Dritte ist beim Datenschutzkoordinator abzufordern.*

*Angaben zum Archivierungsort<sup>16</sup>*

### **Rechte der Betroffenen:**

Wie unter Foto- und Filmaufnahmen von Ehrenamtlichen: beschrieben.

#### 2.7 Foto- und Filmaufnahmen von Kindern- und Jugendlichen:

Die personenbezogenen Daten von Kindern und Jugendlichen *sind besonders schützenswert*. Deshalb müssen vor Erstellung, Verwendung bzw. Veröffentlichung von *Foto- oder Filmaufnahmen*, die betroffenen Jugendlichen, die mindestens 14 Jahre alt sind, und die Personensorgeberechtigten einwilligen. Bei Kindern unter 14 Jahren müssen die Personensorgeberechtigten einwilligen. (§ 8 Abs. 8 KDR-OG)

### **Vorgehensweise:**

Wie unter Foto- und Filmaufnahmen von Ehrenamtlichen: beschrieben.<sup>17</sup>

*Eine Datenschutzerklärung für Fremde Dritte ist beim Datenschutzkoordinator abzufordern.*

*Angaben zum Archivierungsort<sup>18</sup>*

### **Rechte der Betroffenen:**

Wie unter Foto- und Filmaufnahmen von Ehrenamtlichen: beschrieben.

**Wichtig:** Falls für ein Kind oder einen Jugendlichen die Einwilligung zu Foto- oder Filmaufnahmen nicht gegeben wurden, darf das Kind oder der Jugendliche nicht einzeln fotografiert oder bei einem Gruppenfoto mit aufgenommen werden. Läuft das Kind oder der Jugendliche durch ein Bild und ist drauf eindeutig identifizierbar gilt die gleiche Regelung. Foto- und Filmaufnahmen die Kinder- und Jugendliche in Badekleidung oder Unterwäsche zeigen sollten grundsätzlich vermieden und vor allem nicht in Sozialen Medien veröffentlicht werden.

#### 2.8 Rückfragen bzw. Abstimmung zu diesem Thema:

Zur Abstimmung und für Rückfragen zu diesem Thema melden Sie sich bitte beim dem zuständigen Datenschutzkoordinator.

Außerdem können Sie sich zu diesem Thema auch, mit den zuständigen **Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit** der Region abstimmen.

---

<sup>16</sup> Mitgeltendes Dokument (Einwilligungen) auffindbar in der DokBox.

<sup>17</sup> Mitgeltendes Dokument (Einwilligung Foto- und Filmaufnahmen von Erwachsenen und Minderjährigen), in der DokBox.

<sup>18</sup> Mitgeltendes Dokument (Einwilligungen) auffindbar in der DokBox.



**Foto- und Filmaufnahmen - VA**

**Anlage 1 zu Punkt 2.2**

In der folgenden Übersicht sind Beispiele für die Unterscheidung der **werblich-kommerziellen** und **journalistisch-redaktionellen Nutzung** von Foto- und Filmaufnahmen aufgeführt.

Werbllich-kommerziell	Im Zweifel	Journalistisch-redaktionell
<b>Einwilligungserfordernis</b>	<b>Einwilligungserfordernis</b>	<b>§ 55 KDR-OG</b>
<p><b>Terminhinweis Malteser-Veranstaltung</b> – (z.B. Kick-Off-Veranstaltung, Lesung, Vernissage, Theateraufführung usw.) Veröffentlichung auf Malteser-Kanälen (Homepage, Social Media, Printmedien wie Plakate und Flyer) <u>Ziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommerzielle Interessen</li> <li>• Steigerung Besucherzahlen und Bekanntheitsgrad</li> <li>• Verbesserung Image</li> <li>• Werbung von Kooperationspartnern/Helfern, Spendern</li> </ul>	<p>Immer dann, - <b>wenn vor der Erstellung</b> der Foto- und Filmaufnahmen, <b>nicht feststeht</b>, wie diese <u>später genutzt</u> werden sollen; - wenn die Einordnung der Foto- und Filmaufnahmen <b>nicht eindeutig</b> als journalistischer Beitrag erfolgen kann.</p>	<p><b>Terminhinweis Malteser-Veranstaltung</b> - Versand <b>Pressemitteilung</b> (z. B. Spatenstich/ Richtfest/Einweihung Bauvorhaben, Messe-Auftritt, Vorstellung Dienste und Projekte usw.) kostenlose Veröffentlichung in Medien (Print/TV/HF/Online) <u>Ziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Service für Mediennutzer (Redaktion)</li> <li>• Steigerung Besucherzahlen</li> <li>• Veröffentlichung für einen unbestimmten Personenkreis</li> <li>• Informationsinteresse der Allgemeinheit</li> </ul>
<p><b>Vorstellung kostenpflichtige Angebote</b> (z.B. Hausnotruf – Rabatt Aktion, Infoabend Menüservice, Infoaktion Mitgliederwerbung oder Schulbegleitedienst usw.) und <b>Stellenausschreibungen</b> - Veröffentlichung auf Malteser-Kanälen (Homepage, Social Media, Printmedien wie Plakate, Flyer, Broschüren) kostenpflichtige Anzeige in Medien <u>Ziel:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommerzielle Interessen</li> <li>• Auslösung einer Kaufhandlung/Bewerbung</li> </ul>		<p><b>Nachbericht Malteser-Veranstaltung</b> - (z.B. Dienstjubiläum, Diözesan-kongress, Ausbildungsabschluss, Einweihung Fahrzeuge, Firmenspenden usw.) - Versand <b>Pressemeldung</b> kostenlose Veröffentlichung in Medien (Print/TV/HF/Online) <u>Ziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Information, Meinungsbildung (Redaktion)</li> <li>• Steigerung Bekanntheitsgrad, Verbesserung Image</li> <li>• Veröffentlichung für einen unbestimmten Personenkreis</li> <li>• Informationsinteresse der Allgemeinheit</li> </ul>
		<p><b>Nachbericht Malteser-Veranstaltung</b> - (z.B. Dienstjubiläum, Diözesan-kongress) - Platzierung eigene Homepage oder Social Media faktenbasierte <b>Berichterstattung</b> <u>Ziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Information</li> <li>• Meinungsbildung</li> <li>• Steigerung Bekanntheitsgrad</li> </ul>

## Foto- und Filmaufnahmen - VA

		<ul style="list-style-type: none"><li>• Verbesserung Image</li><li>• Veröffentlichung für einen unbestimmten Personenkreis</li><li>• Informationsinteresse der Allgemeinheit</li></ul>
		<p><b>Teilnahme eines offiziellen Malteser-Vertreterers (z.B. Vorstand) an externen öffentlichen Terminen (z. B. Podiumsdiskussion, politische Veranstaltung, medizinische Fachtagung usw.) - faktenbasierte Berichterstattung</b></p> <p><u>Ziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Kooperation mit Veranstalter</li><li>• Steigerung Bekanntheitsgrad</li><li>• Verbesserung Image</li><li>• Veröffentlichung für einen unbestimmten Personenkreis</li><li>• Informationsinteresse der Allgemeinheit</li></ul>

### Mitgeltende Unterlagen

→ [DSK Datenschutzkoordinatoren im Malteser Verbund - Übersicht](#)

→ [Einwilligung zur Nutzung Foto-, Film- & Audioaufnahmen \(Erwachsene & Minderjährige\)](#)